

riecht darf jedoch erst tätig werden, wenn ein entsprechender Antrag des Staatsanwalts vorliegt (vgl. § 1 der 1. DB zum StEG). Diese Regelung ist notwendig, weil das Gericht von sich aus nicht übersehen kann, ob inzwischen ein anderes Strafverfahren eingeleitet bzw. von einem anderen Gericht durchgeführt worden ist. Dies festzustellen ist dem Staatsanwalt leichter. Er ist verpflichtet, im gegebenen Fall einen Antrag binnen einem Monat nach Ablauf der Bewährungsfrist zu stellen. Das Gericht muß seinerseits den Beschluß innerhalb einer Woche nach Eingang des staatsanwaltlichen Antrags erlassen.

Diesen Beschluß erläßt das Gericht unter gleichberechtigter Mitwirkung der Schöffen (§ 41 Abs. 1 StEG).

IV. Ersatz- und Gesamtstrafenbildung

Außer in den bereits geschilderten Fällen wird das Gericht im Stadium der Strafvollstreckung nur in seltenen, gesetzlich genau festgelegten Fällen tätig.

1. Hat das Gericht im Urteil auf eine Geldstrafe erkannt und stellt sich heraus, daß diese nicht vollstreckt werden kann, weil sich der Verurteilte seiner Zahlungsverpflichtung böswillig entzieht, dann ist die Geldstrafe durch begründeten gerichtlichen Beschluß in eine Gefängnisstrafe, bei Übertretungen in eine Haftstrafe umzuwandeln. Der Beschluß ergeht auf Antrag des Staatsanwalts, der die Umstände darlegen muß, aus denen sich die Böswilligkeit ergibt (§ 5 der 1. DB zum StEG). Die Umwandlung der Strafe dient der Realisierung des Strafzwecks, der wegen der Böswilligkeit des Verurteilten nicht durch eine Geldstrafe erreicht werden kann.

Die Beschlußfassung erfolgt unter Mitwirkung der Schöffen (§ 41 Abs. 1 StEG).

2. Über die Umwandlung einer Geldstrafe, die durch polizeiliche Strafverfügung ausgesprochen worden ist, entscheiden unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 StGB die zuständigen Organe der Deutschen Volkspolizei (§ 7 der 1. DB zum StEG).

3. Schließlich wird das Gericht im Stadium der Strafvollstreckung tätig, wenn jemand durch verschiedene rechtskräftige Urteile zu Strafen verurteilt wurde und dabei die Vorschriften über die Bildung einer Gesamtstrafe außer Betracht geblieben sind. In einem solchen Fall ist durch Beschluß nachträglich aus den erkannten einzelnen Strafen eine Gesamtstrafe zu bilden (§ 349 StPO). Hierbei sind die